

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

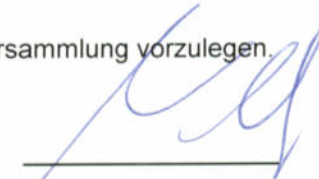
Nr.: 12 / 2017

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 28.06. 2017

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Wind" für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Hassel

Gesetzliche Grundlage:

§ 6 Abs. 2 ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
§ 11 Abs. 2 LEntwG LSA vom 28.04.1998 in der derzeit gültigen Fassung
LEP 2010 LSA in der derzeit gültigen Fassung
REP Altmark 2005 in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Dem Antrag der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, auf Abweichung von dem in der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" unter 5.4.6.2. Z. Nr. XVIII Arneburg, Sanne festgelegten Ziel der Raumordnung, zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Wind" auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Hassel, wird zugestimmt.

Die Zielabweichung ist entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf des Zielabweichungsbescheides (Anlage 1) auf der beantragten Fläche (Anlage 2) umzusetzen.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 14

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

12	0	2
----	---	---

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 28.06.2017


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 6 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA kann von einem in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Antragsbefugt, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des ROG, sind die Öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Diese Antragsbefugnis bezieht sich auf eigene raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Verbandsgemeinde, hier der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, welche die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. Eigene raumbedeutsame Planungen der Verbandsgemeinde sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) festgelegt. Die Verordnung über den LEP 2010 LSA wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBL. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 in der Form der Ergänzung um den sachlichen Teilplan "Wind" festgelegt.